

Gerichts

Zeitung.



Das Wesen untre Waise. Verantwortlichkeit untrer Ziel.

Zeitschrift

für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Familienroman.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: G. Jüterböck in Berlin.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringenlohn { vierteljährlich 2 Mark 40 Pf. monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Pettzeile 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Sonnabend, den 22. September.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das IV. Quartal 1883 mit 2 Mark 50 Pf. ungesäumt erneuern zu wollen, damit wir in stande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern.

Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, W. 27 Charlottenstraße 27.

Landgericht I.

Erste Strafkammer.

1. Non bis in idem gilt in der Anschauung des Richters nicht nur vor seinem Stuhle, sondern auch im bürgerlichen Leben. Dahin beehrt uns wenigstens eine gestern stattgehabte Schlussverhandlung.

Der Brauergeselle Wilhelm Kallnbach heiratete vor etwa 2 Jahren die verwitwete Frau Gullner, welche drei Kinder in die Ehe brachte. Das jüngste, ein Sohn namens Arthur, erhielt bis zum Frühjahr d. J. seine Erziehung bei seiner in Schlefien wohnenden Großmutter. Nun hat man noch stets beobachtet, daß die Großeltern gegen Enkel zärtlicher und nachsichtiger sind, als sie gegen die leiblichen Kinder gewesen. Arthur mag Erfahrungen in dieser Beziehung ebenfalls gesammelt und sich dabei sehr wohl gefühlt haben. Als er nach Berlin zurückgekehrt war, scheint ihm das eine und andere in den weitstädtischen Lebensverhältnissen mißfallen zu haben; besonders aber erachtete er den regelmäßigen Schulbesuch, zu welchem er selbstverständlich angehalten wurde, für sehr wenig vereinbar mit der Neigung, sich das Leben zu verschönern. Er nahm deshalb jede Gelegenheit wahr, sich den Gang nach der Schule zu ersparen, und da sich die wenigen Kaufmittel, sich einen freien Tag zu machen, leicht erschöpfen, ging er heimlich um die Schule herum.

Diese Schulbandvergehen gelangten zur Kenntnis der Mutter, und die entrüstete Frau erteilte dem Kleinen Sünden eine gehörige Lektion, wobei der Rohrstock die Vermittlerrolle hatte. Sofort nach erledigtem Strafverfahren begab sich die Frau zu den Nachbarn und entschuldigte sich wegen der gegen den Knaben angewandten Strenge, indem sie den Grund der Züchtigung erzählte. Die Nachbarn hielten mit ihrem Gutachten nicht zurück und äußerten darin, daß dem Kleinen Schlingel eine viel härtere Strafe dienlich sei. Frau Kallnbach glaubte, dieser Ansicht Rechnung tragen zu müssen, lehrte zu dem Kinde zurück und begann dasselbe von neuem zu züchtigen; sie erregte sich aber dadurch so sehr, daß sie in Krämpfe fiel. Dem zu dieser Zeit abwesenden Vater wurde bei seiner Heimkehr der ganze Vorfall hinterbracht. Das Familienoberhaupt hielt für notwendig, ein außerordentliches Exempel statuieren zu müssen, bestrafte den Knaben am nächsten Tage vor sich, griff zu einem Gummischlauch und begann nun das achtjährige Bürschchen jämmerlich durchzubleuen.

Die Nachbarn hörten das erbärmliche Geschrei des Gezüchtigten, das gar kein Ende nehmen wollte, während der Schall der Schläge ebenso lange andauerte. Empört über diese grausame Behandlung, machten die Zeugen Anzeige bei der Polizei, und es wurde amtlich festgestellt, daß der Körper des Kindes überall mit fast blutrünstigen Schwielen bedeckt war. Der Knabe wurde auch nach Verhören überführt, woselbst er 14 Tage zu seiner Heilung zubrachte.

Der strenge Vater kam aber unter Anklage. Aus der Beweisaufnahme ging u. a. hervor, daß, wenngleich der Gummischlauch nicht als ein gefährliches Instrument zu erachten sei, das Kind nach ärztlichem Gutachten doch in einer das Leben gefährdenden Weise mißhandelt worden. Der Angeklagte wollte zwar sein elterliches Züchtigungsrecht zur Geltung bringen; dieser Einwand wurde jedoch vom Gerichtshofe nicht anerkannt, weil der Knabe wegen seines Vergehens durch die Mutter bereits hart bestraft gewesen war.

Kallnbach wurde der Körperverletzung für schuldig befunden und zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Auch fand die Eingekerkelung des Gummischlauches statt.

2. Die im Hause Dragonerstr. 22 wohnende Frau Tharau begegnete am 2. v. M. beim Emporfleigen der zu ihrer in der oberen Etage belegenen Wohnung führenden Treppe einem jungen, dem Arbeiterstande angehörigen

Manne, welcher ein schweres Bündel auf dem Rücken trug. Da es heller Tag war, so entging es der Frau nicht, daß die in das Bündel geschnürten Gegenstände höchst unordentlich verpackt waren, was auf ungewöhnlich große Eile bei diesem Geschäft schließen ließ. Dieser Umstand erregte den Verdacht der umsichtigen Hausbewohnerin und gab derselben zu der Frage Veranlassung, für wen das Bündel bestimmt sei. Da nun hierauf die Antwort erfolgte, der Angeredete solle den Packer einem Schlosser, namens Müller, überbringen, der indessen im Hause nicht auffindbar sei, wurde der Argwohn der Frau noch stärker. Ohne sich jedoch etwas merken zu lassen, bedeutete nunmehr Frau Tharau, daß der Gesuchte allerdings in der oberen Etage wohne, durch welche Angabe der Unbekannte zur Umkehr genötigt wurde. Oben angelangt, schloß nun die resolute Frau die zu ihrer Wohnung führende Thür auf und nötigte den Fremden zum Eintritt. Der letztere mochte nun der Ansicht sein, daß er in der That zu einem Menschen des erwähnten Namens geführt werden würde; er trug daher kein Bedenken, der Aufforderung Folge zu leisten. Seine Ueberraschung war aber sicher keine geringe, als gleich nach dem Uebertreten der Schwelle die Thür hinter ihm zugeschlagen und verschlossen wurde.

Mit den Worten: „Ich habe einen Kanarienvogel gefangen,“ lockte Frau Tharau jetzt die Hausbewohner herbei, denen der Sachverhalt unter Hervorhebung der Verdachtsgründe mitgeteilt ward. Man verschaffte sich nun Zugang zu dem Eingesperrten und ließ sich besonders die Untersuchung des Bündels angelegen sein. Hierbei stellte sich heraus, daß letzteres Wäsche und Kleidungsstücke enthielt, welche Objekte einen Wert von 150 Mk. repräsentierten und der Frau Tharau sowie zwei anderen Hausbewohnern, der Frau Witwe Haase und dem Steinbrucker Herrn Kanitz, gehörten. Das verdächtige Individuum wurde der Polizei übergeben.

Der Ergreifene, der außer wegen Unterschlagung bereits fünfmal, in den letzten Fällen mit 3 und 4 Jahren Zuchthaus bestrafte, 1854 geborene Arbeiter Franz Kettler räumte ein, auf dem Boden des erwähnten Grundstückes mehrere Verschläge erbrochen und sich aus denselben die bei ihm gefundenen Gegenstände angeeignet zu haben, worauf er von Frau Tharau in der erzählten Weise angehalten worden sei. Kettler wiederholte dieses Geständnis zwar auch in der öffentlichen Audienz; der diebische Patron wurde indessen im Hinblick auf seine notoriousen Unverehrlichkeit zu drei Jahren Zuchthaus, 3 Jahren Ehrverlust und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht verurteilt.

Zweite Strafkammer.

Seiner Behauptung nach hat der 29 Jahr alte Karl Ludwig Hugo Apfel bei der Imperial-Kontinental-Gesellschaft, GutsMuths-Str. 19, die Geschäfte eines Buchhalters versehen, und es interessierte in der öffentlichen Audienz nicht, über die Richtigkeit dieser Angabe Beweis zu erheben. Jedemfalls war er nicht bemüht, seiner Stellung Ehre zu machen.

Vor etwa Jahresfrist führte sich Apfel unter Hervorhebung seiner Eigenschaft als Angestellter der genannten Unternehmung bei dem Geschäftsführer der Uhrmacherfirma Gebrüder Oppke, Hoflieferanten, Charlottenstraße 34 ein. Der Herr Buchhalter erklärte, daß zwei seiner Freunde sowohl als auch er selber je eine goldene Remontair-Uhr zu erwerben beabsichtigten, im Falle günstige Zahlungsbedingungen gestellt werden würden. Diesem Wunsche wurde umso mehr entsprochen, als der Kauflustige auch Referenzen gab, deren Namen in der Geschäftswelt einen guten Klang hatten. Unter der Verabredung, daß auf jeden Chronometer monatlich 20 Mk. abbezahlt werden sollten, erhielt Apfel drei Uhren im Werte von 500 Mk. gegen eine Anzahlung von nur 45 Mk.

Mit der Abzahlung hatte es nun aber der Kunde so wenig eilig, daß schon die erste Rate nicht entrichtet wurde. Eine schriftliche Erinnerung blieb außerdem wirkungslos, so daß dem Lieferanten nichts übrig blieb, als den säumigen Zahler im Prozeßwege zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Die Klage konnte indessen nicht behändigt werden, weil Apfel inzwischen das Weite gesucht hatte. Zum Erstaunen der betrogenen Firma trugen aber auch noch andere Personen Verlangen, den Aufenthalt des Verschwundenen in Erfahrung zu bringen. So sehnte sich der in der Sieglitzerstraße wohnende Uhrmacher Herr Weiß nach der ersten Abzahlung auf eine Uhr im Werte von 165 Mk., und ein Kollege von ihm, Herr Jaensch, trug ähnliches Verlangen, dessen Forderung für eine Uhr sich ebenfalls auf 165 Mk. bezifferte. Da sich nun ferner herausstellte, daß alle fünf Uhren fast zu derselben Zeit erschwindelt und dann erheblich unter dem wirklichen Werte verkauft worden waren, so wurde die Staatsanwaltschaft auf den Gauner aufmerksam gemacht.

Ein hinter dem angehenden Hochstapler erlassener Steckbrief hatte zwar keinen unmittelbaren Erfolg; diese Maßregel führte indessen dazu, daß Apfel anfangs Juli d. J. im Königreich Sachsen ermittelt und hierher transportiert wurde. Der Ergreifene wurde nunmehr wegen wiederholten Betruges in der Sache gestellt, trotzdem er behauptete, die betreffenden Uhren gekauft zu haben und nur den Betrag für dieselben schuldig geblieben zu sein. Diese Angaben konnten umsoweniger vor der verdienten Strafe schützen, als es durch die Beweisaufnahme für festgestellt erachtet werden mußte, daß nach dem getroffenen Abkommen die Uhren erst dann in das Eigentum Apfels übergehen sollten, wenn dieselben vollständig bezahlt sein würden.

In Rücksicht auf die Höhe der in Frage kommenden Objekte und die große Gemeingefährlichkeit solcher Schwindeleien erkannte der Gerichtshof auf ein Jahr Gefängnis und zwei Jahre Ehrverlust.

Polizei- und Tages-Chronik.

Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Vom 13. Juli 1883. (Fortsetzung aus Nr. 109.)

Während wir uns in voriger Nummer mit dem Eingang des Gesetzes beschäftigten und danach das Geltungsgebiet feststellten, wollen wir uns jetzt einem der Schlussparagrafen zuwenden, nämlich dem § 207. Dasselbst ist bestimmt, daß das Gesetz mit dem

1. November 1883 in Kraft tritt. Die in diesem Zeitpunkt beantragten Zwangsvollstreckungen in unbewegliches Vermögen sowie die Zwangsversteigerungen und Zwangsvollstreckungen sollen mit geringen Abweichungen nach den bisherigen Vorschriften noch zu Ende geführt werden. Wenn wir nächstens die erheblichen Abweichungen des neuen Gesetzes von unserer früheren Gesetzgebung hervorheben werden, so ist festzuhalten, daß sämtliche Substantionen, welche vor dem 1. November beantragt worden sind, von dem neuen Gesetz nicht berührt werden.

Bei den Erklärungen der einzelnen Gesetzesstellen werden wir möglichst den Wortlaut des Gesetzes einschalten; bei der Länge des Gesetzes werden wir dies der Raumersparnis wegen jedoch nicht überall durchzuführen können; wir empfehlen deshalb, einen Abdruck des Gesetzes zur Hand zu halten, und machen auf die Textausgaben aufmerksam von Dr. Paul Jädel (Berlin, Franz Bahlens), J. Kersch, Landgerichts-Rat, und Dr. D. Fischer (Berlin, S. Guttentag, D. Collin.)

Von den Kommentaren benennen wir: Dr. Paul Jädel (Berlin, Franz Bahlens), D. Rudorff, Landrichter (Berlin, G. B. Müller), B. Voltmar, Oberlandesgerichts-Rat (Berlin, B. Behr, G. Bod.)

Diese Kommentare werden nach dem Namen der Verfasser citirt werden.

Nach der kurzen geschichtlichen Einleitung möchte man etwa geneigt sein, daß in der Ueberschrift bezeichnete Gesetz als die

Seite eine Zeilung.